

erfordert dies, der vollen Nutzung auch der arbeitsrechtlichen Regelungen zum sicheren und umfassenden Schutz des sozialistischen Eigentums verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

Von dieser grundlegenden Einschätzung ausgehend, beschäftigte sich im März 1979 das Plenum des Obersten Gerichts mit den Erfahrungen aus der Anwendung des AGB in der Rechtsprechung der Konfliktkommissionen und staatlichen Gerichte. Es legte die Aufgaben fest, die mit der Rechtsprechung, der effektiven Gestaltung des gesamten arbeitsrechtlichen Verfahrens und bei der weiteren rechtserzieherischen Arbeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zu lösen sind, um noch besser die eigenverantwortliche Verwirklichung der Normen des AGB in den Beziehungen zwischen den Werktätigen und den Betrieben sowie zwischen den Werktätigen untereinander im Arbeitsprozeß zu fördern und dadurch einen wirkungsvollen Beitrag zur Erfüllung der Wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgabenstellung in ihrer Einheit zu leisten.

Der vom Präsidium des Obersten Gerichts dem Plenum vorgelegte Bericht stellt fest, daß mit der Anwendung des AGB entsprechend seinem gesellschaftlichen Grundanliegen die Qualität der arbeitsrechtlichen Entscheidungen der Konfliktkommissionen und staatlichen Gerichte weiter zugenommen hat. Das drückt sich besonders in der gesellschaftlichen Aussage, der Exaktheit und Stabilität der Rechtsanwendung und damit in einer gewachsenen Überzeugungskraft und wirksameren Unterstützung der bewußten Verwirklichung des Arbeitsrechts in den Betrieben und bei der Vorbeugung von Konflikten aus. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen verstehen es immer besser, über die Beratung des Einzelfalls hinaus mit dem AGB unter breiter Mitwirkung der Beschäftigten Schöpfer- und Initiativen der Werktätigen zu fördern und auf die weitere Festigung der Gesetzlichkeit Einfluß zu nehmen.

Sichtbar verbessert hat sich auch die Anleitung und Unterstützung, die die Kreisgerichte und die Staatsanwälte den Konfliktkommissionen geben.

Enge Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Gewerkschaften

Die Untersuchungen des Obersten Gerichts haben ferner die Feststellung der Gewerkschaften bestätigt, daß die Verwirklichung des AGB die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den gewerkschaftlichen Leitungen vertieft hat. Die Gewerkschaften haben eine hervorragende Arbeit zur Einführung des AGB geleistet, sowohl in den eigenen Vorständen und Leitungen als auch bei der Qualifizierung der Konfliktkommissionen.

In seiner Diskussionsrede auf der Plenartagung betonte Horst Heintze, Mitglied des Zentralkomitees der SED und Sekretär des FDGB-Bundesvorstandes, daß das neue AGB im Leben der Werktätigen an Bedeutung gewinnt. Die höheren Rechtskenntnisse der staatlichen Leiter tragen zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei, und immer mehr Konflikte können vermieden werden. Eine solche Atmosphäre in den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen fördert die schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen und trägt dazu bei, unsere Republik mit hohen Leistungen im sozialistischen Wettbewerb weiter zu stärken. H. Heintze verwies auf die Notwendigkeit qualifizierter Schulungen zum AGB. Im Jahre 1978 wurden rund 50 000 Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Dabei würdigte er auch den hohen persönlichen Anteil den die Richter und Staatsanwälte bei der erfolgreichen Bewältigung dieser Arbeit geleistet haben und sprach ihnen den Dank des FDGB-Bundesvorstandes aus. Im Eisenhüttenkombinat Ost wurden z. B. alle 2 300 ehrenamtlichen Gewerkschaftsfunktionäre gründlich geschult. Für die Leiter aller Ebenen fanden gesonderte Lehrgänge zum AGB statt. Nach seiner Einschätzung ist die Tatsache, daß sich die

Konfliktkommissionen in diesem Kombinat im Jahre 1978 nur noch mit halbsoviele Arbeitsrechtsangelegenheiten wie im Vorjahr zu befassen hatten, u. a. auf diese gründliche Vorbereitung zurückzuführen.

Mitglieder des Plenums des Obersten Gerichts und Werktätige aus Produktionsbetrieben legten in der Diskussion auf dem Plenum auch Erfahrungen aus der gewerkschaftlichen Mitwirkung in arbeitsrechtlichen Verfahren dar. Der Bericht des Präsidiums weist darauf hin, daß die entsprechenden Aktivitäten zugenommen haben. Im 1. Halbjahr wirkten in 69 Prozent (1977: 65 Prozent) aller erstinstanzlichen Verfahren die Gewerkschaften mit. Der Anteil der Prozeßvertretungen stieg auf 36 Prozent (1977: 29 Prozent). An diesen guten Ergebnissen haben insbesondere die gewerkschaftlichen Prozeßvertretergruppen einen hohen Anteil.

Viele Gerichte haben in differenzierter Form ihre Feststellungen zur Gewährleistung der gewerkschaftlichen Rechte durch die Leiter und leitenden Mitarbeiter ausgewertet. Mit ihren Entscheidungen und auch durch Gerichtskritiken nehmen sie Einfluß auf die Gewährleistung der Gesetzlichkeit. Die „Ordnung für die Wahrnehmung der Rechte der Gewerkschaften beim Abschluß, bei der Änderung und der Auflösung von Arbeitsverträgen“ — Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 21. Juni 1978 — (Informationsblatt des FDGB Nr. 6/Juli 1978, Arbeit und Arbeitsrecht 1978, Heft 8, S. 359) gibt den Gerichten wichtige Hinweise für die Unterstützung des gewerkschaftlichen Wirkens.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED betonten Notwendigkeit, die qualitativen Faktoren des Wachstums der Produktion noch gründlicher zu nutzen, steht die weitere Entwicklung der Neuererbewegung. Sie hat an Breite und ökonomischem Nutzen gewonnen. Im Jahre 1978 erbrachten die Werktätigen durch Neuererleistungen Werte in Höhe von 4,3 Milliarden Mark. Sie erreichten damit gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 6 Prozent. Das Plenum des Obersten Gerichts orientierte die Gerichte darauf, auch mit der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung und der rechtspropagandistischen Tätigkeit auf diesem Gebiet die aktive Mitwirkung der Werktätigen in der Neuererbewegung noch wirksamer zu fördern. Die exakte, zügige und überzeugende Durchführung der Neuererrechtsverfahren erfordert ständig die Aufmerksamkeit aller Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte.

In mehreren Diskussionsbeiträgen hoben Teilnehmer hervor, daß das AGB mit Nachdruck das Recht auf Arbeit in unserer sozialistischen Gesellschaft als ein fundamentales Menschenrecht bekräftigt. Die von Ausbeutung befreite Arbeit stellt die bedeutendste soziale Errungenschaft im Leben der Werktätigen unserer Republik dar.

Verletzung grundlegender Menschenrechte in den Ländern des Kapitals

Berufsverbotspraxis und Arbeitslosigkeit

Anders sieht dagegen die tägliche Wirklichkeit in den Ländern des Kapitals aus. Wir alle sind Zeugen der tiefgehenden ökonomischen und sozialen Krise des kapitalistischen Systems, das in allen gesellschaftlichen Bereichen seine ganze Ausweglosigkeit und massenhafte Menschenrechtsverletzung zeigt. Von der Politik der Berufsverbote sind in der BRD bisher mehr als 4 000 Bürger betroffen. Wegen ihrer politischen Gesinnung, ihrer Mitgliedschaft in einer legalen Organisation oder wegen Wahrnehmung demokratischer Grundrechte werden sie daran gehindert, ihren Beruf auszuüben. Über zwei Millionen Bürger wurden bisher geheimdienstlich überprüft.

Von der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit in der BRD waren z. B. im Februar des laufenden Jahres 1,134 Mil-